

2. Rückseite:

Hu Stephani l(?)

R̃ de neap̃ pro deo

Ir (?) Ebr (?)

R^{ta} per me Paulum de Sax. registrata IIII. kl̃ Maii pontificatus domini Urbani pape VI. anno septimo.

Die vorliegende Urkunde ist die älteste im Original erhaltene signierte Supplik. (Die von Tarlazzi publizierten Stücke aus Ravenna, auf welche Bresslau S. 682 hinweist, sind nicht signiert.) Ihr Inhalt ist das Absolutionsgesuch eines Klerikers, der durch die Gemeinschaft mit den avignonesischen Schismatikern der Exkommunikation verfallen war.

L. hat die hohe Bedeutung dieser Urkunde, die nicht nur diplomatisch, sondern auch historisch, als Dokument aus dem so wenig gekannten Pontifikat Urbans VI. ein bedeutendes Interesse hat, wohl erkannt. Die Schlüsse aber, die er aus seiner Untersuchung zieht, sind fast durchweg unannehmbar, und zwar beruhen seine Fehler grösstenteils auf falschen Lesungen.

Zunächst glaubt er, die von Munch¹ ausgesprochene, von Kehr² und Bresslau³ mangels einer besseren Erklärung aufgenommene Hypothese, dass 'jeder Papst [zur Signatur] einen willkürlichen Buchstaben gewählt' habe, mit der vorliegenden Supplik widerlegen zu können.

Er meint (S. 146), angesichts der sonstigen Bräuche der päpstlichen Kanzlei sei es schwerlich möglich, hier eine völlige Systemlosigkeit anzunehmen.

In langer Deduktion versucht er (S. 140—146) nachzuweisen, dass die Päpste des 14. Jh. nicht mit einer beliebigen Chiffre, auch nicht mit dem Anfangsbuchstaben ihres Taufnamens, sondern mit dem ihres Geschlechtsnamens unterzeichneten⁴.

Er beginnt mit Johann XXII., muss aber sogleich diesen und seinen Nachfolger Benedikt XII. (beide signierten mit B) von seiner Beweisführung ausschliessen, — die beiden B sind unerklärlich. Für das 'G' Innocenz VI. und das 'B' Urbans V. gibt er die höchst unwahrscheinliche Erklärung, dass dies die Anfangsbuchstaben der uns unbekannten Geschlechtsnamen der beiden Päpste⁵ seien.

1) Munch-Löwenfeld S. 74. 2) MIÖG. VIII, 101. 3) S. 738.

4) Eine Zusammenstellung der Chiffren findet man in der Berliner Dissertation von H. Kochendörffer, Bonifatius IX. (1903) S. 30, N. 125.

5) 'Alberti' und 'Grimoardi', die man gewöhnlich zu den Taufnamen der